

## ARTIKEL 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit.

Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Ergänzend zu Artikel 25, der das Grundrecht auf Bildung gewährleistet und wesentliche Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems festlegt, enthält Artikel 26 die Prinzipien des Übergangs zu höheren Bildungseinrichtungen und die materiellen Sicherungen für den Besuch der Bildungseinrichtungen.

1. *Absatz 1 regelt den Übergang von der grundlegenden Bildungsstufe, der Oberschule bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen (vgl. Erläuterung zu Artikel 25 Ziffer 2).*

Die einzelnen Stufen des sozialistischen Bildungssystems stellen inhaltlich und strukturell eine Einheit dar. In ihnen wird nach einheitlichen Zielen und Prinzipien der sozialistischen Bildung und Erziehung gearbeitet. Das Bildungssystem der Deutschen Demokratischen Republik ist klar gegliedert und ermöglicht einen lückenlosen und kontinuierlichen Übergang zur nächsthöheren Bildungsstufe.

Besondere Bedeutung kommt der für alle Schüler verbindlichen zehnjährigen Oberschulpflicht zu, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist (Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung und § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem). Sie ist die Grundlage für jede weiterführende Bildung und die Berufstätigkeit